



LEITFADEN FÜR
EHRENAMTLICHE
RICHTERINNEN
UND RICHTER

Bei den Hamburger Verwaltungsgerichten





Foto Stefan Malzkorn

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen herzlich zu Ihrer Übertragung in das verantwortungsvolle Amt einer ehrenamtlichen RichterIn oder eines ehrenamtlichen Richters gratulieren! Das Ehrenamt ist eine angesehenere Tätigkeit und gerade als ehrenamtliche RichterIn oder ehrenamtlicher Richter trägt man eine große Verantwortung. Recht betrifft schließlich jeden einzelnen von uns. Sie haben sich dazu bereiterklärt, mit Ihrem Engagement unserer Gesellschaft einen elementaren Dienst zu leisten. Dafür spreche ich Ihnen meinen Dank aus.

Gerade in dieser Zeit von aufkommender Demokratieverdrossenheit und Misstrauen in die Staatsgewalten ist Transparenz und Bürgernähe der Gerichte wichtiger denn je. Die Rechtsprechung geschieht im Namen des Volkes und auf diesem Wege auch unmittelbar durch das Volk. Sie werden an dem alltäglichen Geschehen der Judikative teilhaben und dies nicht nur als Beobachter. Es liegt bei Ihnen selbst, sich einen Eindruck über Sachverhalte zu verschaffen, sorgfältige Überlegungen anzustellen und letztendlich zu einer Beurteilung zu gelangen. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind in gleichem Maße berechtigt, den Sachverhalt zu beurteilen, Fragen zu stellen und das Stimmrecht zu nutzen wie die Berufsrichter selbst. Dabei ist es kein Hindernis, dass die meisten von Ihnen keine

juristischen Vorkenntnisse haben. Prinzipiell kommt es sogar genau darauf an. Der Staat möchte eine Einschätzung, in die Persönlichkeit, Erfahrung, Menschenkenntnis und Rechtsverständnis Ihrerseits einfließen. So kann die Qualität der Gerichte gesichert werden, da lebensnahe Ergebnisse erzielt werden. Für den Laien wird tägliches Recht greifbar, zudem werden Sie im Laufe der Amtszeit rechtliche Grundlagen besser verstehen und so auch in Zukunft Rechtsprechung besser nachvollziehen können. Das Einbeziehen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern steht genauso wie die Unabhängigkeit der Gerichte für den Rechtsstaat und Ihre rechtliche Bewertung schlägt sich als Stimme der Bevölkerung im Urteil nieder.

Sie brauchen keine Sorge haben, dass diese Aufgabe zu groß für Sie sein könnte. Es ist vermutlich für viele von Ihnen eine ganz neue Erfahrung. Ich rate Ihnen, einfach mit Interesse und Konzentration den Verhandlungen zu folgen. Sie können auf den folgenden Seiten die wesentlichen Informationen dazu finden, wie sich der Verfahrensablauf und das Amt gestaltet und was Sie beachten müssen; damit sind Sie bestens vorbereitet. Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich gerne an das betreffende Gericht.

Fünf spannende Jahre liegen vor Ihnen und ich bin mir sicher, dass Sie diese Aufgabe unter Einbezug Ihres Verständnisses von Recht und Gerechtigkeit mit Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen meistern werden. Ich wünsche Ihnen alles Gute für diese wichtige Tätigkeit!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Till Steffen
Präses der Justizbehörde

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

I. Die verschiedenen Gerichtsbarkeiten	7
II. Aufgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeit	7
III. Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit	9
1. Besetzung der Kammern und Senate	9
2. Mitwirkung ehrenamtlicher Richter	9
3. Entscheidung durch den Einzelrichter	10
IV. Allgemeines zum Verwaltungsrechtsstreit	11
1. Wer streitet mit wem?	11
2. Behördliches Vorverfahren	11
3. Kontrolle durch das Verwaltungsgericht	12
V. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	13
1. Auswahlverfahren	13
2. Rechtsstellung	14
2.1. Persönliche Voraussetzungen	14
2.2. Ämterkollision	15
2.3. Das Ehrenamt als staatsbürgerliche Pflicht	15
2.4. Das Prinzip des „gesetzlichen Richters“	15
2.5. Vereidigung	16
3. Ausscheiden aus dem Amt / Amtsentbindung	17
4. Verhinderung / Amtsverweigerung	18
5. Ausschluss von der Tätigkeit im Einzelfall	19
5.1. Ausschluss von der Amtsausübung	19
5.2. Ausschluss wegen Befangenheit	20
6. Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit	21

VI. Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	22
1. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung	22
1.1. Amtsermittlungsgrundsatz	22
1.2. Mittel der Beweiserhebung	23
2. Gang der mündlichen Verhandlung	24
2.1. Leitung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden	25
2.2. Sachvortrag	25
2.3. Fragerecht des ehrenamtlichen Richters	26
2.4. Weiterer Verlauf der mündlichen Verhandlung	26
2.5. Unstreitige Verfahrensbeendigung	27
3. Die Entscheidungsfindung	27
3.1. Gemeinsame Beratung	27
3.2. Abstimmung	28
3.3. Beratungsgeheimnis	29
3.4. Urteilsverkündung	30
4. Die Berufung	30
Anlagen	31
I. Praktische Hinweise	31
II. Gesetzesauszüge	33
Verwaltungsgerichtsordnung	33
Gesetz zur Ausführung der Verwaltungs- gerichtsordnung vom 21. Januar 1960	40
III. Anschriften und Rufnummern	41
Hinweise:	42
Impressum	43

I. Die verschiedenen Gerichtsbarkeiten

Die Rechtsprechung ist in verschiedene Gerichtsbarkeiten gegliedert. Über zivilrechtliche Streitigkeiten, wie etwa Ehescheidungen oder Ansprüche aus Kauf- und Mietverträgen, sowie über Strafsachen entscheiden in Hamburg die Amtsgerichte, das Landgericht und das Hanseatische Oberlandesgericht. Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen fallen in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit. Für Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Art ist regelmäßig der Rechtsweg zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten gegeben, sofern es sich nicht um eine verfassungsrechtliche Frage handelt oder eine der besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeiten zuständig ist: Über Angelegenheiten der Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und der Kriegsopferversorgung sowie Sozialhilfe entscheidet die Sozialgerichtsbarkeit. Streitigkeiten über Steuern und einige andere öffentliche Abgaben fallen in die Zuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit.

II. Aufgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit dient dem Schutz des Einzelnen gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung. Sieht sich jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm nach dem Grundgesetz der Rechtsweg offen. Dieser Rechtsschutz wird vornehmlich durch die Verwaltungsgerichte gewährt. Die Verwaltungsgerichte entscheiden über Rechtstreitigkeiten aus vielen

Lebensbereichen, z. B. Streitsachen aus dem Ausländer- und Asylrecht und dem Ausbildungsförderungsrecht, dem Schul-, Hochschul- und Hochschulzulassungsrecht, dem Bau-, Beamten- Ordnungs- und Gesundheitsrecht, ferner aus dem Wege- baubeitrags- und dem Immissionsschutz-, sowie dem Wirtschaftsverwaltungsrecht.

Das Oberverwaltungsgericht ist dem Verwaltungsgericht im Instanzenzug übergeordnet und entscheidet daher über die gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts eingelegten Rechtsmittel. Es ist allerdings auch teilweise erstinstanzlich zuständig, zum Beispiel in Normenkontrollverfahren, bei Verfahren über gewisse besonders bedeutsame Bauvorhaben oder Vereinsverbote.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel im Revisionsverfahren im dritten und letzten Rechtszug über die Anwendung von Bundesrecht und ist insofern eine reine Rechtsinstanz, die an die getroffenen tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil des vorangegangenen Rechtszuges gebunden ist. Über die Revision entscheiden fünf Berufsrichterinnen und -richter, eine Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ist hier nicht vorgesehen.

III. Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Besetzung der Kammern und Senate

Die Verwaltungsgerichte bestehen jeweils aus mehreren Kammern. Diesen grundsätzlich zur Entscheidung berufenen Spruchkörpern gehören mindestens drei Berufsrichterinnen und -richter, nämlich eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und zwei Beisitzerinnen und Beisitzer, an. Bei den Oberverwaltungsgerichten sind als Spruchkörper Senate gebildet mit ebenfalls mindestens drei Berufsrichterinnen und -richtern.

2. Mitwirkung ehrenamtlicher Richter

Die Kammern des Verwaltungsgerichts entscheiden, wenn eine mündliche Verhandlung erforderlich ist, grundsätzlich unter Mitwirkung von zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Dasselbe gilt für die Senate des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts.

Der Sinn der Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bei den allgemeinen Verwaltungsgerichten liegt in dem Bedürfnis, die Rechtsprechung im Volk zu verankern; die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind ein demokratisches Element der Rechtsprechung. In der Beratung und Diskussion mit ihnen müssen die Berufsrichterinnen und -richter ihre Vorschläge und Argumente darlegen und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter davon überzeugen. Das ist geeignet, den Gedankenaustausch zu

vertiefen und die Lebensnähe der Rechtsprechung zu sichern. Voraussetzung hierfür ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Berufsrichterinnen und -richtern und den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

3. Entscheidung durch den Einzelrichter

Das für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltende Prozessrecht, die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), hat allerdings mit Wirkung ab 01.07.1993 eine wesentliche Änderung erfahren. Seitdem soll in der Regel beim Verwaltungsgericht die Kammer den einzelnen Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder zur Entscheidung übertragen. Voraussetzung ist, dass die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist bzw. keine grundsätzliche Bedeutung hat. Die danach bestellte Berufsrichterin oder der Berufsrichter entscheidet dann allein als Einzelrichterin oder Einzelrichter. Von der Übertragung auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter wird in der Mehrzahl der vor dem Verwaltungsgericht mündlich zu verhandelnden Fälle Gebrauch gemacht. Anderes gilt für die Entscheidung in Eilverfahren ohne mündliche Verhandlung; diese wird zumeist von drei Berufsrichterinnen und -richtern gemeinsam getroffen.

Bei dem Oberverwaltungsgericht gilt die Regelung zur Übertragung auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter nicht. Hier entscheidet nach wie vor der gesamte Spruchkörper.

IV. Allgemeines zum Verwaltungsrechtsstreit

1. Wer streitet mit wem?

Im Verwaltungsrechtsstreit stehen sich meist eine Bürgerin oder ein Bürger als Klägerin oder Kläger und eine Behörde oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft als Beklagte gegenüber. Die häufigsten Klagearten sind hier die Verpflichtungs- und die Anfechtungsklage. Mit der Verpflichtungsklage erstrebt die Klägerin oder der Kläger, die Behörde zum Erlass eines bestimmten Verwaltungsaktes - meist zur Gewährung einer Leistung oder Erteilung einer Genehmigung - zu verurteilen. Ziel einer Anfechtungsklage ist die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, durch den die Klägerin oder der Kläger sich beschwert sieht. In selteneren Fällen wird durch die Klage die Feststellung eines Rechtsverhältnisses erstrebt.

2. Behördliches Vorverfahren

Die beiden häufigsten Klagearten, die Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage, setzen in der Regel voraus, dass zuvor der Verwaltungsakt in einem behördlichen Vorverfahren überprüft worden ist. Dies erfordert, dass die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Widerspruch erhebt. Über den Widerspruch entscheidet die Widerspruchsbehörde, die die angegriffene Maßnahme grundsätzlich auf ihre Recht-

mäßigkeit und Zweckmäßigkeit nachprüft und dabei nicht auf die angegebene Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes beschränkt ist. Sie kann deshalb neue Ermittlungen zur Sache anstellen und auch einen an sich rechtmäßigen Verwaltungsakt auf den Widerspruch hin abändern, wenn sie innerhalb des eingeräumten Ermessensspielraums die Frage der Zweckmäßigkeit anders beurteilt als die erste Behörde.

3. Kontrolle durch das Verwaltungsgericht

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides kann die oder der Betroffene Klage erheben. Im Verwaltungsstreitverfahren haben die Verwaltungsgerichte zu prüfen, ob der angefochtene Verwaltungsakt rechtmäßig ist. War die Behörde bei seinem Erlass rechtlich gebunden, so führt dies zu einer vollständigen Überprüfung durch das Gericht. Bei einer Ermessensentscheidung der Behörde dagegen haben die Verwaltungsgerichte nur zu klären, ob die Behörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, alle wesentlichen Umstände berücksichtigt und die Grenzen ihres Ermessens eingehalten hat. Eine eigene Ermessensentscheidung ist den Verwaltungsgerichten dagegen versagt.

V. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1. Auswahlverfahren

Die bei dem Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht mitwirkenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden jeweils auf fünf Jahre aus Vorschlagslisten der Bezirke des Landes Hamburg gewählt. In den einzelnen Bezirken stellen die Bezirksämter diese Listen zusammen, denen die Bezirksversammlung zustimmen muss. Die Vorschlagslisten enthalten jeweils doppelt so viele Vorschläge, wie ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu wählen sind. In den Listen ist jeweils der Name, Geburtstag, Geburtsort und Beruf der Vorgeschlagenen verzeichnet. Daraus wählt ein besonderer Ausschuss die für das Gericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit Zweidrittelmehrheit aus. Der Ausschuss besteht aus der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten des Gerichts, einer Verwaltungsbeamtin oder einem Verwaltungsbeamten und sieben von der Bürgerschaft gewählten Vertrauensleuten.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit brauchen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter keine besonderen Vorkenntnisse aufzuweisen. Sie werden - anders als etwa die Handelsrichterinnen und -richter oder die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Arbeits- und Sozialgerichte - nicht wegen ihrer speziellen Sachkunde und Erfahrungen oder als Repräsentantinnen und Repräsentanten bestimmter Bevölkerungsgruppen als Richterinnen und Richter herangezogen, sondern sind allgemein Vertreterinnen und

Vertreter der Öffentlichkeit. Eine Bestimmung, wonach alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden sollen, wie sie für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafgerichtsbarkeit gilt, fehlt bei den ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richtern.

2. Rechtsstellung

2.1. Persönliche Voraussetzungen

Die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter muss deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger sein, sie oder er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren oder seinen Wohnsitz in Hamburg haben. Sie oder er ist von dem Amt ausgeschlossen, wenn sie oder er etwa durch eine Verurteilung zu mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Tat sich zur Ausübung des Richteramtes ungeeignet gezeigt hat. Beamtinnen und Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst können nicht zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richtern berufen werden, in Hamburg selbst dann nicht, wenn sie in der Verwaltung nur ehrenamtlich tätig sind. Diese Anforderungen sollen auch der ehrenamtlichen Richterin oder dem ehrenamtlichen Richter die richterliche Unabhängigkeit sichern, die eine grundlegende Voraussetzung für eine unparteiische Rechtsprechung ist. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind wie die Berufsrichterinnen und -richter nur Recht und Gesetz unterworfen und unterliegen bei der Rechtsfindung keinen Weisungen oder Aufträgen, auch nicht der Gremien, die sie zur Wahl vorgeschlagen haben.

2.2. Ämterkollision

Ebenso wenig können die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften oder einer Regierung in Bund oder Ländern zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat ist durch das Prinzip der Gewaltenteilung gekennzeichnet; danach sind Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung voneinander unabhängigen Staatsorganen zugewiesen, die sich gegenseitig begrenzen und kontrollieren.

2.3. Das Ehrenamt als staatsbürgerliche Pflicht

Der Berufung in das Amt der ehrenamtlichen Richterin oder des ehrenamtlichen Richters muss die oder der Gewählte grundsätzlich folgen. Nur ausnahmsweise kann das Amt abgelehnt werden, etwa wenn die oder der Gewählte zur Zeit der Wahl bereits 65 Jahre alt war, schon zwei Amtsperioden als ehrenamtlicher Richterin oder Richter in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig war oder ein besonderer Härtefall vorliegt, der von den Betroffenen durch einen Antrag geltend gemacht werden muss.

2.4. Das Prinzip des „gesetzlichen Richters“

Den einzelnen Senaten und Kammern werden jeweils für ein Geschäftsjahr eine bestimmte Zahl der gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zugeteilt. Die Verteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter obliegt dem Präsidium ihres Gerichts, das aus der Präsidentin oder

dem Präsidenten und gewählten Mitgliedern des Gerichts besteht. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören auch die allgemeine Verteilung der Geschäfte und die Zuweisung der Berufsrichterinnen und -richter an die einzelnen Spruchkörper.

Das Präsidium bestimmt zudem die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den Sitzungen teilnehmen. Dadurch wird die Besetzung der Richterbank von vorn herein so festgelegt, dass eine bestimmte Richterin oder ein bestimmter Richter im Einzelfall nicht willkürlich herangezogen oder von der Mitwirkung ausgeschlossen werden kann. Diese Verteilung der Richterinnen und Richter kann im Laufe des Geschäftsjahres grundsätzlich nicht geändert werden.

Dem entspricht, dass für den Fall einer sehr kurzfristigen Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters in der Geschäftsverteilung eine besondere „Hilfsliste“ aufgestellt ist, von der eine Vertreterin oder ein Vertreter herangezogen werden kann.

2.5. Vereidigung

Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Rahmen der ersten Sitzung des Gerichts, an der sie teilnehmen, durch die oder den Vorsitzenden vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Im Falle einer Wiederwahl ist eine erneute Vereidigung nicht notwendig. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte: „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, kann ein entsprechendes Gelöbnis ablegen.

3. Ausscheiden aus dem Amt / Amtsentbindung

Die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter kann ihr oder sein Amt nicht ohne weiteres niederlegen. Ist sie oder er für eine bestimmte mündliche Verhandlung nach der Liste an der Reihe, so ist allein sie oder er dafür die gesetzliche Richterin oder der gesetzliche Richter im Sinne des grundgesetzlichen Gebotes.

Das Amt der ehrenamtlichen Richterin oder des ehrenamtlichen Richters endet erst, wenn sie oder ihn ein dafür bestimmter Senat des Oberverwaltungsgerichts durch besonderen Beschluss von dem Amt entbunden hat. Als Gründe für eine solche Amtsentbindung kommen die Voll-

endung des 65. Lebensjahres, die Aufgabe des Wohnsitzes in Hamburg, der Entfall sonstiger Wahlvoraussetzungen oder auch besondere Härtefälle in Betracht.

Eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter kann zudem von ihrem oder seinem Amt entbunden werden, wenn sie oder er ihre oder seine Amtspflichten gröblich verletzt oder nicht mehr die zur Amtsausführung erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten besitzt.

4. Verhinderung / Amtsverweigerung

Grundsätzlich muss eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter an dem Termin, zu dem sie oder er geladen ist, ihr oder sein Amt wahrnehmen. Ausnahmen sind jedoch möglich. Eine Verhinderung wird insbesondere anerkannt bei Erkrankung, urlaubsbedingter Ortsabwesenheit sowie bei dringlicher und unvermeidlicher beruflicher Verpflichtung. Wichtig ist, dass die maßgeblichen Umstände der aus der Ladung ersichtlichen Geschäftsstelle des Gerichts unverzüglich mitgeteilt werden.

Sollten durch die Mitwirkung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters an einem Termin besonders hohe Entschädigungskosten (z. B. wegen einer notwendigen beruflichen Vertretung) entstehen, so kann auch dies als Verhinderung zu werten sein. Zeichnen sich derartige Kosten ab, soll die betreffende ehrenamtliche Richterin oder der betreffende ehrenamtliche Richter un-

verzüglich das Gericht hiervon informieren, so dass dieses entscheiden kann, ob eine Verhinderung vorliegt.

Entzieht sich eine ehrenamtliche RichterIn oder ein ehrenamtlicher Richter ihren oder seinen Pflichten, etwa indem sie oder er sich unentschuldigt nicht rechtzeitig zur Sitzung einfindet, die Eidesleistung verweigert oder eine Beteiligung an der Abstimmung ablehnt, so kann die oder der Vorsitzende ein Ordnungsgeld bis 1.000,-- Euro festsetzen und ihr oder ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegen. Diese Entscheidung kann bei Nachweis von Entschuldigungsgründen aufgehoben werden.

5. Ausschluss von der Tätigkeit im Einzelfall

5.1. Ausschluss von der Amtsausübung

Die ehrenamtliche RichterIn oder der ehrenamtliche Richter kann in einer Streitsache von der Amtsausübung ausgeschlossen sein. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn sie oder er mit einer der Prozessparteien verheiratet ist oder war oder mit ihr näher verwandt ist. Auch eine Bestellung als ProzessvertreterIn bzw. -vertreter oder Beistand einer Partei oder die Vernehmung als Zeugin bzw. Zeuge oder Sachverständige bzw. Sachverständiger in derselben Sache schließt die Ausübung des Richteramtes aus. Dies gilt auch, wenn die ehrenamtliche RichterIn oder der ehrenamtliche Richter bei dem Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat, das dem zu entscheidenden Rechtsstreit vorangegangen ist.

Von solchen Ausschließungsgründen müsste die ehrenamtliche RichterIn oder der ehrenamtliche Richter gegebenenfalls das Gericht umgehend in Kenntnis setzen.

5.2. Ausschluss wegen Befangenheit

Die Parteien können außerdem alle Richterinnen und Richter, die zur Entscheidung ihrer Streitsache berufen sind, wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Dieser Antrag hat dann Erfolg, wenn ein Grund vorliegt, der bei vernünftiger Betrachtung aus der Sicht einer Partei Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der abgelehnten RichterIn oder des abgelehnten Richters rechtfertigen kann. Das mag etwa bei engen wirtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen zu einer der Parteien oder deren Vertreterinnen oder Vertretern der Fall sein. Aber auch das Verhalten einer RichterIn oder eines Richters in der mündlichen Verhandlung oder während einer Verhandlungspause darf bei den Rechtsuchenden keine Zweifel an der Unvoreingenommenheit wecken. Daher müssen Fragen während der Verhandlung so formuliert werden, dass bei keinem Beteiligten auch nur der Anschein einer Voreingenommenheit der RichterIn oder des Richters entsteht.

Über Ablehnungsanträge beschließt nach Anhörung des Abgelehnten das Gericht. Ein Beschluss ist auch dann nötig, wenn eine RichterIn oder ein Richter von sich aus Umstände mitteilt, die ihre oder seine Ablehnung rechtfertigen könnten, oder wenn sonst Zweifel entstehen, ob er kraft Gesetzes von diesem Verfahren ausgeschlossen ist.

6. Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine eigentliche Vergütung, sondern lediglich eine Entschädigung für ihren Zeitaufwand.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die keinen Verdienstaufschlag haben, erhalten für ihre Zeitversäumnis 6,- Euro pro Stunde. Als Verdienstaufschlag können höchstens 24,- Euro je versäumter Arbeitsstunde erstattet werden. Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist steuerfrei, die Entschädigung für den Verdienstaufschlag dagegen ist steuerpflichtig. Diese Entschädigung ist zwar verhältnismäßig niedrig. Sie soll aber auch nur sicherstellen, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch ihr Amt keine unbillige wirtschaftliche Belastung zu tragen haben. Hierbei wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter als ein Ehrenamt betrachtet. Neben der Entschädigung für ihre Zeitversäumnis werden den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern die notwendigen Fahrtkosten der öffentlichen Verkehrsmittel ersetzt. Für die Benutzung eines eigenen Wagens werden 0,30 Euro je Kilometer des Hin- und Rückweges gewährt. Auch sonstige Ausgaben, insbesondere die Kosten einer notwendigen Vertretung, werden der ehrenamtlichen Richterin oder dem ehrenamtlichen Richter erstattet. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn sie oder er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode geltend gemacht wird.

Erleidet eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter in Ausübung ihres oder seines Amtes, insbesondere auf dem Weg zu oder von einer Sitzung des Ge-

richts einen Unfall, so ist sie oder er durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

VI. Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wirken in der mündlichen Verhandlung und bei der Urteilsfindung mit. Sie haben hier grundsätzlich die gleichen Rechte und die gleiche Verantwortung wie die drei Berufsrichterinnen und -richter.

1. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Die mündliche Verhandlung hat im Verwaltungsstreitverfahren eine größere Bedeutung als im Zivilprozess. Da der Rechtsstreit möglichst in nur einer mündlichen Verhandlung erledigt werden soll, muss die Sache vom Gericht entsprechend vorbereitet werden. So beginnt alsbald nach ihrem Eingang entweder die bestellte Berichterstatterin oder der bestellte Berichterstatter oder die bzw. der Vorsitzende mit den notwendigen Ermittlungen, um die wesentlichen Tatsachen weiter aufzuklären.

1.1. Amtsermittlungsgrundsatz

Die Verwaltungsgerichte haben den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, wobei sie allerdings zunächst auf den

entsprechenden Vortrag der Beteiligten zurückgreifen können. Dennoch sind die Verwaltungsgerichte weder an das Vorbringen noch an die Beweisanträge der Beteiligten gebunden. Anders als im Zivilprozess kann das Gericht im Verwaltungsprozess daher auch bei übereinstimmendem Vorbringen über entscheidungserhebliche Umstände Beweis erheben, wenn sie dem Gericht zweifelhaft erscheinen. Die Beteiligten werden schon vor der mündlichen Verhandlung veranlasst, ihre vorbereitenden Schriftsätze - also insbesondere die Klageschrift und die Erwiderungsschrift der oder des Beklagten - zu ergänzen oder zu erläutern, was insbesondere bei lückenhaften Angaben zum Sachverhalt bedeutsam ist. Dazu gehört auch die gerichtliche Anforderung der den Streitfall betreffenden Akten von der beklagten Behörde. Zur Vorbereitung des Termins kann den Beteiligten außerdem die Vorlage von etwaigen Urkunden aufgegeben und eine Behörde um Auskünfte ersucht werden. Auch Akten anderer Behörden, aus denen sich für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentliche Umstände ergeben können, können zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung beigezogen werden.

1.2. Mittel der Beweiserhebung

Ergibt sich bei der Vorbereitung der Streitsache, dass für die Entscheidung wesentliche Tatsachen zwischen den Beteiligten umstritten oder sonst klärungsbedürftig sind, wird das Gericht insofern eine Beweiserhebung anordnen. Dabei kann es sich um die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen, die Einholung von Sachverständigengutachten oder die Einnahme des Augenscheins von Örtlichkeiten handeln.

Der Beweis wird regelmäßig in der mündlichen Verhandlung durch das gesamte Gericht erhoben. In geeigneten Fällen kann das aber auch schon zuvor durch einen der Berufsrichterinnen und -richter geschehen, die oder der dafür einen Beweistermin ansetzt. Oft hat schon die Verwaltungsbehörde in ihrem vorangegangenen Verfahren den Sachverhalt vollständig geklärt, und es sind zwischen den Beteiligten nur noch die daraus zu ziehenden rechtlichen Folgerungen im Streit. In einigen Fällen sind aber auch in Verwaltungsstreitverfahren recht umfangreiche Ermittlungen nötig, besonders wenn das Gericht andere Gesichtspunkte für wesentlich hält als die Behörde. Die Berufsrichterinnen und -richter haben über die Streitsache in der Regel vorbereitend beraten und weisen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter insbesondere bei schwierigen Sachverhalten nach Möglichkeit vor Beginn der mündlichen Verhandlung auf die voraussichtlich entscheidungserheblichen Gesichtspunkte hin.

2. Gang der mündlichen Verhandlung

Grundlage der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Klage ist regelmäßig die mündliche Verhandlung, die öffentlich stattfindet. Wenn alle Beteiligten darauf verzichtet haben, können die Verwaltungsgerichte unter Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter allerdings auch ohne mündliche Verhandlung allein nach Lage der Akten entscheiden.

2.1. Leitung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden

Die mündliche Verhandlung wird von der oder dem Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Nachdem sie oder er die Sache aufgerufen hat, stellt sie oder er fest, wer erschienen ist, und lässt dies im Sitzungsprotokoll vermerken. Bei Ausbleiben eines Beteiligten wird festgestellt, ob sie oder er ordnungsgemäß geladen worden ist. Vor dem Verwaltungsgericht kann sich eine Beteiligte oder ein Beteiligter durch eine oder einen von ihr oder ihm gewählten Bevollmächtigten vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. In Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten hingegen in der Regel durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertreten lassen.

2.2. Sachvortrag

Nach dem Aufruf der Sache trägt zumeist entweder der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Dieser Sachvortrag enthält eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die insbesondere dazu bestimmt ist, die bisher mit der Sache nicht befassten ehrenamtlichen Richter mit den wesentlichen Umständen vertraut zu machen. Gleichzeitig können die übrigen Beteiligten bei dieser Gelegenheit prüfen, ob das Gericht alle nach ihrer Auffassung wichtigen Tatsachen berücksichtigt hat.

2.3. Fragerecht des ehrenamtlichen Richters

Nach dem Sachvortrag erhalten die Beteiligten das Wort, und die Streitsache wird mit ihnen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert. Dabei können alle Mitglieder des Gerichts, also auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, den Beteiligten sachdienliche Fragen stellen. Etwaige Unklarheiten des Sachverhalts können so erörtert und ausgeräumt werden.

Manche ehrenamtliche Richterin und mancher ehrenamtliche Richter mag hier zweifeln, ob sie oder er bei solchen Fragen oder anderen Beiträgen zum Rechtsgespräch schon ihre oder seine vorläufige Meinung durchblicken lassen darf oder sich hierdurch womöglich in Gefahr begibt, von einer oder einem der Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt zu werden. Das ist aber nur dann begründet, wenn eine Richterin oder ein Richter den Eindruck erweckt, dass sie oder er in ihrer oder seiner Meinung festgelegt und nicht mehr bereit ist, die von den Beteiligten vorgebrachten Gründe in ihre oder seine Überlegungen einzubeziehen. Deshalb sollten sich die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch solche Befürchtungen nicht von ihren Fragen abhalten lassen, die allerdings in sachlicher Form zu stellen sind.

2.4. Weiterer Verlauf der mündlichen Verhandlung

Die Anträge der Beteiligten werden zumeist gegen Ende der mündlichen Verhandlung gestellt, weil sich durch die Erörte-

rung der Sache oft noch Änderungen ergeben. Wenn das Gericht keine Fragen mehr hat und keiner der Beteiligten mehr das Wort wünscht, wird die mündliche Verhandlung geschlossen, und das Gericht zieht sich zur Beratung zurück. Dabei dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter nur bei dem Gericht tätige Referendarinnen und Referendare anwesend sein, soweit die oder der Vorsitzende ihnen das gestattet.

2.5. Unstreitige Verfahrensbeendigung

Nicht immer endet der Rechtsstreit mit einem Urteil. Mitunter erklären ihn die Beteiligten wegen neu eingetretener Umstände für erledigt, so dass das Gericht nur noch über die Kosten zu entscheiden hat. Aufgrund der mündlichen Verhandlung und der Hinweise des Gerichts auf die Sach- und Rechtslage kann es auch dazu kommen, dass die Klägerseite die Klage zurücknimmt oder dass sich die Beteiligten auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites im Wege eines Vergleichs einigen.

3. Die Entscheidungsfindung

3.1. Gemeinsame Beratung

Die gemeinsame Beratung ist ein Kernstück der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Hier legt zunächst die Berichterstatterin oder der Berichterstatter ihre oder seine Auffassung dar.

Darauf folgt die Aussprache, in der sich die übrigen Mitglieder des Gerichts mit dem Vorschlag auseinandersetzen und etwaige Zweifel oder Bedenken äußern. Da alle Richterinnen und Richter an Gesetz und Recht gebunden sind, benötigen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hier zwangsläufig die Unterstützung der Berufsrichterinnen und -richter, die ihnen die wesentlichen Rechtsnormen nach Wortlaut und Sinn erläutern. Dabei sind die Entscheidungsvorschläge so verständlich zu machen, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sich eine eigene, gegebenenfalls auch kritische Meinung bilden können. Die Notwendigkeit, sich um Objektivität zu bemühen und ohne Ansehen der Person zu urteilen, begründet mitunter dann Schwierigkeiten, wenn der Fall das menschliche Mitgefühl besonders anspricht. Ein unterschiedlicher Erfahrungsschatz und abweichende Wertvorstellungen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter können ferner eine wichtige Rolle spielen, wenn im Einzelfall unbestimmte Gesetzesbegriffe wie „wichtiger Grund“, „unbillige Härte“ oder „öffentliche Ordnung“ durch das Gericht aus- gefüllt werden müssen. Bei der Abfassung der schriftlichen Entscheidungsgründe wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit.

3.2. Abstimmung

Nach Abschluss der Beratung stimmt das Gericht in folgender Reihenfolge ab: Zuerst die Berichterstatte(r)in oder der Berichterstatte(r), ihm folgend die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, und zwar die oder der jüngere vor der oder dem älteren, anschließend die andere Berufsrichte(r)in oder

der andere Berufsrichter und zuletzt die oder der Vorsitzende. Diese Reihenfolge soll die Beeinflussung der jüngeren Richterinnen und Richter durch die älteren verhindern. Ist die Sache umfangreich und sind mehrere Rechtsfragen zweifelhaft, so kann über die einzelnen Fragen getrennt beraten und abgestimmt werden.

Eine Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Ebenso wenig darf eine Richterin oder ein Richter die Abstimmung über eine Frage deshalb verweigern, weil sie oder ihn die Mehrheit des Gerichts bei einer vorangegangenen Frage überstimmt hat. Nur so bleibt die vom Gesetz beabsichtigte, stets ungerade Anzahl von Richterstimmen erhalten. Das Gericht entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit, so dass also mindestens drei der fünf Richterinnen und Richter dem Entscheidungsvorschlag zustimmen müssen. Üblicherweise wird die Entscheidungsformel schriftlich festgehalten und von allen fünf Richterinnen und Richtern unterschrieben.

Auch eine überstimmt Richterin oder ein überstimmt Richter hat zu unterschreiben und bescheinigt damit, dass eine Mehrheitsentscheidung in dem dargestellten Sinne gefunden worden ist.

3.3. Beratungsgeheimnis

Das Beratungsgeheimnis ist auch von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu wahren. Das bedeutet, dass sie über den Inhalt der Beratung und über die Abstimmung gegenüber allen Außenstehenden, also auch ihren Fami-

lienangehörigen, zu schweigen haben. Dies gilt selbst nach Beendigung der Wahlperiode. Diese Bestimmung soll die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter schützen und nach außen die Einheitlichkeit des Richterkollegiums sowie die Autorität seines Richterspruchs sichern.

3.4. Urteilsverkündung

Hat das Gericht seine Beratung abgeschlossen, so wird das Urteil meist noch an demselben Termin tag mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in öffentlicher Sitzung verkündet oder aber hierfür ein besonderer Verkündungstermin angesetzt. Das Urteil kann das Gericht dann auch in einer anderen Besetzung verkünden. Außerdem kann sich das Gericht auch darauf beschränken, das Urteil statt einer Verkündung nur zuzustellen.

4. Die Berufung

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann, wenn das Verwaltungsgericht die Berufung nicht selbst zugelassen hat, die oder der Unterlegene in der Regel den Antrag auf Zulassung der Berufung bei dem Oberverwaltungsgericht stellen. Hiervon gibt es nur wenige Ausnahmen, z.B. bei Urteilen im Lastenausgleichsrecht und in Wehrsachen. Das Oberverwaltungsgericht überprüft in den Fällen, in denen die Berufung eröffnet ist, im Rahmen der Berufungsanträge den Sachverhalt vollständig in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Hierfür gelten im Wesentlichen dieselben Vorschriften wie vor dem Verwaltungsgericht.

Anlagen

I. Praktische Hinweise

- Kurze Zeit nach der Wahl erhält die ehrenamtliche Richterinnen und der ehrenamtliche Richter vom Gericht eine Mitteilung über ihre oder seine Wahl und die Zuteilung zu einem Spruchkörper.
- Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sollten der zuständigen Geschäftsstelle des Gerichts möglichst bald nach ihrer Wahl angeben, wie sie telefonisch - insbesondere tagsüber während der Dienstzeit der Geschäftsstelle, d.h. bis 15:00 Uhr - zu erreichen sind. Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer sollten sie sofort mitteilen.
- Zu den einzelnen Sitzungen werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter schriftlich, in Eilfällen auch fernmündlich geladen. Dabei wird genau nach der vom Präsidium im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Reihenfolge verfahren. Ist eine ehrenamtliche Richterinnen oder ein ehrenamtlicher Richter trotz ursprünglicher Zusage am Sitzungstag dennoch durch Erkrankung oder ähnlich zwingende Gründe verhindert bzw. sind für sie oder ihn besonders hohe Kosten ihres oder seines Einsatzes absehbar, muss sie oder er dies unverzüglich, am besten telefonisch, dem Gericht mitteilen oder mitteilen lassen, damit die Verhinderung festgestellt und die in der Reihenfolge nächste ehrenamtliche Richterinnen oder der nächste ehrenamtliche Richter geladen werden kann.

- Das Verwaltungsgericht Hamburg und das Hamburgische Obergericht haben ihren Sitz in Hamburg St. Georg unter der Anschrift Lübeckertordamm 4. Sie sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf zwei Wegen gut zu erreichen.

Die U-Bahn der Linie U 1 führt Sie zu dem U-Bahnhof Lohmühlenstraße, von wo Sie - der im Bahnhof beginnenden Beschilderung „Haus der Gerichte“ folgend - in ca. 4 Minuten die Verwaltungsgerichte erreichen. Sie können aber auch die S-Bahn (S 1, S11 oder S 21) bis S-Bahnhof Berliner Tor benutzen. Hier führt Sie ein Fußweg von wenigen Minuten (ca. 11 Minuten) entlang der Straße Berliner Tor zu dem „Haus der Gerichte“. Im 3. bzw. im 5. Obergeschoss finden Sie mit Hilfe der Ausschilderung die Geschäftsstellen Ihrer Spruchkörper (Kammern bzw. Senate), bei denen Sie sich in der Regel vor der Sitzung melden. Im 2. und 3. sowie im 5. Obergeschoss des Gebäudes befinden sich die Sitzungssäle und unmittelbar daneben die Beratungszimmer, in denen Sie mit den Berufsrichtern vor der Sitzung zusammentreffen. Sie können das Gericht auch mit dem Auto erreichen. In der Tiefgarage (Einfahrt - von der Straße Berliner Tor, zwischen Suite Hotel und Fachhochschule) stehen für Sie kostenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.



Die Parkgebühren können Sie mit Ihrem Antrag auf Entschädigung geltend machen.

© Lageplan

- In der Nachbarschaft des Gerichtsgebäudes gibt es verschiedene Möglichkeiten, Getränke bzw. Snacks oder Mahlzeiten zu erwerben.

Weitere Fragen auch organisatorischer Art werden Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die Berufsrichterinnen und Berufsrichter gern beantworten.

II. Gesetzesauszüge

Verwaltungsgerichtsordnung

§ 6 (Übertragung auf Einzelrichter, Rückübertragung auf die Kammer)

(1) Die Kammer soll in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

3. Abschnitt. Ehrenamtliche Richter

§ 19 (Mitwirkung ehrenamtlicher Richter)

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

§ 20 (Voraussetzung der Berufung zum Ehrenamtlichen Richter)

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21 (Ausschließungsgründe)

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen.

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22 (Hinderungsgründe)

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter

3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23 (Ablehnungsgründe)

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionslehrer,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekerleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 24 (Entbindung vom Amt)

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach §§ 20 bis 22 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
3. einen Ablehnungsgrund nach § 23 Absatz 1 geltend macht oder
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters. Sie ist unanfechtbar.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des § 23 Absatz 2

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 von dem Senat des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben, wenn Anklage nach § 21 Nr. 2

erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

§ 25 (Wahlperiode)

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

§ 26 (Wahlausschuss)

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 27 (Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richter)

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 28 (Vorschlagsliste)

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf.

Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zuzusenden.

§ 29 (Wahlverfahren)

(1) Der Ausschuss wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

§ 30 (Heranziehung zu den Sitzungen)

(1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen heranzuziehen sind.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

§ 32 (Entschädigung)

Der ehrenamtliche Richter und der Vertrauensmann (§ 26) erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

§ 33 (Ordnungsgeld)

(1) Gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Zugleich können ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Bei nachträglicher Entschuldigung kann er sie ganz oder zum Teil aufheben.

§ 34 (Ehrenamtliche Richter beim OVG)

§§ 19 bis 33 gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, dass bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.

Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960

§ 3

(Zu § 9 Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung)

Die Senate des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

§ 4

(Zu § 26 Verwaltungsgerichtsordnung)

(1) Die für die Wahl der ehrenamtlichen Richter und ihrer Vertreter zu bestimmenden sieben Vertrauensleute und ihre Vertreter werden von der Bürgerschaft gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Die Vertrauensleute und ihre Vertreter werden auf fünf Jahre gewählt. Im Übrigen gelten die §§ 20 bis 24 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Vertrauensleute und ihre Vertreter entsprechend.

III. Anschriften und Rufnummern

Verwaltungsgerichte

■ **Verwaltungsgericht Hamburg**

Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

Auskunft: 040/42843-7540

Verwaltungsgeschäftsstelle:

Tel.: 040/42843-7514

Fax.: 040/42843-7219

eMail: poststelle@vg.justiz.hamburg.de

■ **Hamburgisches Oberverwaltungsgericht**

Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

Auskunft: 040/42828-0

Verwaltungsgeschäftsstelle:

Tel.: 040/42843-7661

Fax: 040/4273-13901

eMail: verwaltung@ovg.justiz.hamburg.de

Hinweise:

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahlen der Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug einer bevorstehenden Wahl darf die Broschüre nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Broschüre dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Der Leitfaden ist als Broschüre kostenlos erhältlich bei dem Verwaltungsgericht Hamburg und dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Telefon: 42843-7540, Telefax: 42843-7219, sowie bei der Justizbehörde, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, Telefon: 42843-1604 Telefax: 4279 43-051

Impressum

Herausgegeben von der

Justizbehörde

Drehbahn 36
20354 Hamburg

Neuaufgabe Oktober 2018

Verantwortlich:

Justizbehörde

Drehbahn 36
20354 Hamburg



Hamburg | Justizbehörde